Tacheles e.V.

Interessenvertretung für Einkommensschwache
Erwerbslosen und Sozialhilfeverein

MITGLIED IM
PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 84 41
FAX: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
Regierungspräsidentin Anne Lütkes
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Vorab per Fax: 0211 475-2671

Wuppertal, den 31.01.2016

Fachaufsichtsbeschwerde gegen Jobcenter Wuppertal AöR

Sehr geehrte Frau Lütkes,

vorab möchten wir uns vorstellen: Der Verein Tacheles e.V. ist seit 23 Jahren Teil der Wohlfahrtspflege und versteht sich als Interessensvertretung sozial benachteiligter Menschen. Er ist örtlich und überörtlich im Bereich SGB II/SGB XII und allgemeine Existenzsicherung aktiv und führt in eigener Beratungsstelle regelmäßig Sozialberatung durch.
Leider müssen wir Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Jobcenter Wuppertal AöR (im Folgenden "Jobcenter Wuppertal") einlegen, weil diese sich hartnäckig weigert die Rechtsprechung des Landessozialgerichts NRW (LSG) umzusetzen.

Der Vorgang: Das Jobcenter Wuppertal steht in kommunaler Trägerschaft, deshalb liegt die Fachaufsicht bei Ihnen als Regierungspräsidentin.

Das Jobcenter hat bisher bei den angemessenen Unterkunftskosten entsprechend § 22 (1) 1 S. 1 SGB II die reine Nettokaltmiete als Bezugspunkt genommen. Das Bundessozialgericht entscheidet seit 2009 in ständiger Rechtsprechung, dass für die Angemessenheit die Bruttokaltmiete anzuwenden ist (BSG v. 19.10.2009 - B 14 AS 50/10 R; vgl. BSG 02.07.2009 - B 14 AS 36/08).
Die Regelung der Bruttokaltmiete hat das Jobcenter Wuppertal bisher ignoriert und ignoriert sie immer noch.

Mit Urteil vom 29.10.2015 hat nunmehr das LSG NRW (Urteil vom 29.10.2015 – L 7 AS 12310/11) geurteilt, dass in Wuppertal die Bruttokaltmietenregelung anzuwenden ist. Dabei ist als Bezugspunkt der bisherige Wert nach Mietpreisspiegel (bis zum Jahr 2012) und Betriebskosten nach dem jeweils aktuellen Betriebskostenspiegel des Landes NRW anzuwenden.

Das Urteil ist seit dem 21. Dezember 2015 rechtskräftig. Die Vorstände des Jobcenters haben mit Datum vom 29.12.2015 öffentlich verlauten lassen, dass es noch im Januar 2016 die neue Rechtslage in einer Dienstanweisung umsetzen will (siehe: http://tacheles-

sozialhilfe.de/fa/redakteur/Wuppertal_Kommunales/WZ_30.12.2015.pdf).

Am 17.01.2016 hat der Verein Tacheles e.V. dem Jobcenter Wuppertal nochmals öffentlich vorgeworfen, dass die neue Regelungslage nicht umsetzt wird, vielmehr werden weiterhin mit den vom LSG für unzulässig erklärten Werten für die Unterkunftskosen Kostensenkungsaufforderungen durchgeführt. Dazu haben wir folgenden Vorgang dokumentiert: http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Wuppertal_Kommunales/JC_Wpt_Reaktion_KoSa_1-2016.pdf

Wir haben die Verwaltung deswegen mehrfach angeschrieben, in Pressemitteilungen Umsetzung des Urteils gefordert, es erfolgt keine Reaktion, das letzte Anschreiben erfolgte mit Datum vom 25.01.2016. Da von Seiten der Verwaltung keine Bereitschaft besteht, die Rechtsprechung des LSG NRW umsetzen, müssen wir nunmehr um fachaufsichtsrechtliches Einschreiten durch die Bezirksregierung bitten.

Dabei bitten wir um Eingreifen in folgenden Punkten:

- Weisen Sie die Verwaltung an, dass sie die Rechtsprechung des LSG NRW vom 29.10.2015 unverzüglich umsetzten wird. Das Urteil es LSG NRW betrifft zwar nur den konkreten Einzelfall, es hat aber grundsätzliche Bedeutung, da hier erstmals auf Ebene des LSG NRW Feststellungen zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten in Wuppertal getroffen wurden. Zudem ist das Jobcenter Wuppertal nicht in Berufung gegangen und hat somit den Urteilsspruch anerkannt. Nach drei Monaten muss von einer kommunalen Behörde erwartet werden, dass sie Änderungen zu Gunsten der Betroffenen umsetzt.

- Das LSG NRW hat über einen Fall aus dem Jahr 2012 geurteilt. Bis Ende 2012 gab es in Wuppertal eine »bereite Quelle« zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten durch einen qualifizierten Mietpreisspiegel. Für die Zeiträume ab 2013 gibt es gar keinen Mietpreisspiegel und auch keine Fortschreibung. Beides war der Stadt Wuppertal zu teuer (siehe Artikel Wuppertaler Rundschau v. 25.11.2015, im Internet: http://www.wuppertaler-rundschau.de/lokales/wuppertaler-mietpreisspiegel-weiterhin-keine-einigung-aid-1.5585489, und Westdeutsche Zeitung v. 29.11-.2015, in Internet: http://www.wz.de/lokales/wuppertal/zu-kompliziert-stadt-sagt-neuen-mietspiegel-fuer-wuppertal-ab-1.2067601).
  Die Mietpreise sind aber seither und erst recht seit der Flüchtlingskrise deutlich gestiegen. Das Jobcenter geht immer noch von einer Nettokaltmiete in Höhe von 4,85 EUR/qm aus, die realen Preise liegen deutlich höher.

  Wenn es keine »bereiten Quellen« zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten gibt, dann ist regelmäßig auf die tatsächliche Miete, maximal der Oberwert der Tabellenwerte des § 12 WoGG mit einem 10 % Sicherungsaufschlag abzustellen sagt das Bundessozialgericht (BSG v. 17. 12. 2009 - B 4 AS 50/09 R, BSG v. 20. 08. 2009 - B 14 AS 65/08 R, BSG v. 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R).

  Konkret bedeutet das, dass Jobcenter geht aktuell von einem Nettokaltmietpreis von 4,85 €/qm zuzüglich BK aus. Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei Anwendung der WoGG-Werte mit 10 % Sicherheitszuschlag von einem Wert von 7,72 € /qm zzgl. BK ab 01.01.2016 auszugehen.
  Aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis des Jobcenters ist davon auszugehen, dass das Jobcenter diese Regelungslage nicht umsetzen wird, wir bitten Sie daher diese Umsetzung im Rahmen Ihrer Fachaufsicht anzuweisen.

- Anfang Dezember 2015 hat das Jobcenter Wuppertal alle Wuppertaler Hartz IV Haushalte mit einem Informationsschreiben über die anstehenden Rechtsänderungen im Jahr 2016 informiert (http://www.jobcenter.wuppertal.de/meldungen/meldungen-2015/102370100000673686.php). Dort unerwähnt geblieben sind die Änderungen in den Unterkunftskosten aufgrund des Urteils des LSG NRW. Ebenso ist unerwähnt geblieben, dass es zweckmäßig sei noch im Monat Dez. 2015 noch einen Überprüfungsantrag nach § 40 (1) S 1 SGB II iVm§ 44 (1) 1 SGB X zu stellen, um rückwirkend für das Jahr 2014 ggf. rechtswidrig gekürzte Leistungen nachträglich zu erhalten.

  Diesen Hinweis hätte das Jobcenter Wuppertal im Rahmen der im SGB I normierten Beratungsverpflichtung geben müssen, um den von rechtswidrigen Kürzungen bei den Unterkunftskosten Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Rechte auf Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft auch noch für das Jahr 2014 wahrzunehmen. Dies deshalb, da der Gesetzgeber die Rückwirkung eines Überprüfungsantrags im SGB II/SGB XII – Kontext von vier auf ein Jahr rückwirkend reduziert hat (§ 40 (1) S. 2 SGB II). Der Wuppertaler Sozialverwaltung ist daher ein schwerwiegender Beratungsunterlassungsfehler im Rahmen der Pflicht zur »**Spontanberatung**« vorzuwerfen.

  Dies deshalb, da im Jahr 2016 Überprüfungsanträge aufgrund der genannten Rechtslage nicht mehr auf das Jahr 2014 zurückwirken können, sind hier durch die unterlassene Beratung den Betroffenen teilweise erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstanden.
  Wir bitten Sie deshalb darauf hinzuwirken, dass das Jobcenter Wuppertal, und analog dazu das Ressort Soziales, wirtschaftliche Hilfen nach dem SGB XII der Stadt Wuppertal im Jahr 2016 gestellte Überprüfungsanträge auf das Jahr 2014 zurückwirken lässt.

Sollten Unklarheiten zum Sachverhalt bestehen, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Ich bitte Sie uns unaufgefordert über Verlauf und Ergebnis der Beschwerde zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé / Vorsitzender Tacheles e.V.